

Es sind hier nur Vereine erfasst, die 2008 Mitglieder des Regionalverbandes Göltzschtal der Kleingärtner e. V. sind. Mit Sicherheit wurden noch weitere Gartenvereine gegründet.

Man kann hier sehr gut erkennen, wie es der Bevölkerung ging und welche Bedürfnisse sie hatte. In Zeiten großer Arbeitslosigkeit entstanden viele Gärten (1921 bis 1930). In den Jahren des 2. Weltkrieges von 1940 bis 1945 wurden nur 2 Gartenvereine gegründet, während in den Folgejahren 1946 bis 1949 25 neue Gartenanlagen entstanden sind. Es war eine Zeit, als die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht gewährleistet war. Viele Kleingärtner hatten zu dieser Zeit kein Stück Wiese im Garten. Es wurde meistens nur Gemüse und Obst angebaut. Selbst Tabak wurde angebaut, denn es gab auch Tabakwaren nur rationiert.

Die erste, in unserer Umgebung bekannte Organisation für Gartenvereine ist der „Verband der Garten- und Schrebervereine von Zwickau und Umgebung“. Eine Satzung vom 20. August 1922 befindet sich in den Akten des KGV Süd e.V. Reichenbach, der am 23. Juli 1923 dem Verband beigetreten ist. Dieser Verband kümmerte sich besonders um rechtliche Probleme der Gartenvereine, wie:

- hohe Pachtforderung der Verpächter von Gartenland
- unberechtigte Kündigung von Kleingärten

Die Werbung für den Verband wurde durch die Klausel erleichtert, dass nur im Verband organisierte Vereine durch die Kleingarten- und Pachtlandordnung vom 31. Juli 1919 geschützt sind.

Über den Mitgliedsbeitrag ist in der Satzung nichts festgelegt. In einem Schreiben vom 10. September 1923 steht jedoch, dass der Mitgliedsbeitrag von M 3.000,00 auf M 4.000,00 pro Kopf erhöht wird. Es war Inflationszeit und die Preise stiegen ins Unermessliche. Die Pachtpreise werden zu dieser Zeit zwischen M 15.085,00 und M 18.353,00 je nach Bodenklasse angegeben. Vielfach wird nur vierteljährlich abgerechnet, da der Preisverfall so enorm wurde.

Mit Schreiben vom 15. November 1923 teilt der Verband mit, dass das Bankkonto geschlossen wurde, da nur Konten über M 500 Milliarden stehen gelassen werden, aber der Verband nicht so reich war.

Im Januar 1924 sind wieder normale Verhältnisse eingeleitet. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jetzt 10 Goldpfennige pro Kopf und Vierteljahr an den Kreisverband einschl. Abführungen an Bezirks- und Reichsverband. Bereits ab 1. April 1924 wurde der Betrag auf 40 Pfg. erhöht.

Ab 1924 gab es auch einen Ortsverband für Kleingarten- & Schrebervereine Reichenbach und Umgebung e.V..

Über die Bebauung mit Gartenlauben Anfang des 19. Jahrhunderts ist in dieser Zeit nur wenig zu lesen. Meistens gab es Lauben zum Unterbringen der wenigen Gartengeräte und zum Unterstellen bei Regen. Sie hatten meistens



**Laube im KGV Prießnitz ca. 1930**



**Laube im KGV Göltzschtalbrücke 1920**

nur eine Größe von ca. 4 m<sup>2</sup>. Die Gartengeräte waren Spaten, Rechen, Schaufel, Hacke, Sense, also nur Handgeräte. Elektrisch betriebene Gartengeräte wie Rasenmäher, Heckenschere, Häcksler usw. kamen erst viel später in den Garten, denn es gab dort keinen Strom. Stromanschlüsse für Gärten kamen erst in der Mitte des 20. Jahrhunderts auf. Besonders gut erhaltene Lauben aus dieser Zeit finden wir

noch in den Kleingartenvereinen Prießnitz e.V. Mylau und Göltzschtalbrücke e.V. Netzschkau.

Nach dem Bau der Eisenbahn im Vogtland wurden Randflächen entlang der Bahnanlagen als Gärten angelegt. Es entstanden die Gartenanlagen „Reichsbahn“, die vorwiegend von Mitarbeitern der Reichsbahn genutzt wurden. In Auerbach wurde 1922 die Anlage „Reichsbahn“ gegründet.

Die Schreberjugend wurde in Deutschland bereits Ende des 19. Jahrhunderts gegründet. In unserem Territorium wurde die Schreberjugend mit der Gründung der Gartenvereine ins Leben gerufen. Die Bilder wurden ca. 1930 aufgenommen. Sie zeigen den Gartenverein Süd e.V. Reichenbach.



In den Gartenvereinen wurde auch gefeiert. Die Preise waren bezahlbar. Ein Reichenbacher Gartenverein veranstaltete einen Tanzabend und hatte folgende Kosten:

Anzeige in der Tageszeitung	M	4,00
Musik ( 2-Mann-Kapelle)	M	25,20
Anzeigebescheinigung	M	4,50
Tanzsteuer	M	24,00
Portoauslagen	M	0,50
6 Glas Bier für Musiker	M	<u>1,80</u>
	M	<u>60,00</u>

Mit Eintritt für 60 Personen a M 1,00 war die Veranstaltung gelaufen und die Gartenfreunde hatten einen schönen Abend.



Am 29. Mai 1928 wurde der Bezirksverband der Kleingartenvereine von Reichenbach i. V. und Umgebung gegründet. Zum Zweck des Verbandes steht geschrieben:

„Der Bezirksverband erstrebt in seinem Wirkungsbereiche den Zusammenschluß aller Schreber- und Kleingärtner sowie Anhänger der Schreber- und Kleingärtnerbewegung im

#### **Pavillon im KGV Burgberg Reichenbach**

Sinne der Kleingarten- und Pachtlandordnung vom 31.7.1919 und der Grundsatzforderungen des Reichsverbandes der Schreber- und Kleingartenvereine Deutschlands im Interesse einer gedeihlichen Jugendpflege unter Fernhaltung aller parteipolitischen und

konfessionellen Bestrebungen und unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes der einzelnen Vereine.

Er unterstützt die Vereine bei Durchführung folgender Aufgaben der Garten- und Jugendpflege:

#### A Gartenpflege

1. Erhaltung der bestehenden Anlagen, Umwandlung in Daueranlagen oder mindestens in Anlagen mit langfristigen Verträgen, Errichtung von Kleingärten
2. Rechtsbelehrung und Unterstützung der Vereine bei Abschluß von Pachtverträgen sowie Ausbau der Vereinstätigkeit und Vereinsverwaltung
3. Aufklärung der Mitglieder der angeschlossenen Vereine, Veranstaltungen mit praktischen Unterweisungen, Lehrgängen und Ausstellungen, Einrichtung von Mustergärten
4. Pflanzenschutz im Verbandsbereich
5. Gemeinsamer Bezug von Gartenbedarf

#### B Jugendpflege

1. Pflege des Jugendspiels auf Spielplätzen
2. Beihilfe zur Ausbildung von Jugendpflegern und Spielleitern

#### C Allgemeine Aufgaben

1. Erwirkung der Unterstützung durch Staats- und Gemeindebehörden
2. Arbeitsgemeinschaft mit allen gleiche Ziele anstrebenden Organisationen
3. Werbung und Beratung noch nicht angeschlossener Vereine

Mitglieder waren Kleingärtner- und Schrebervereine im Amtsgerichtsbezirk Reichenbach. Die Mitgliedsvereine zahlten Beiträge an den Verband. Es gab Vorstand und Verwaltungsausschuss. Alle arbeiteten ehrenamtlich. 2 Rechnungsprüfer kontrollierten.

1928: eingetragen als Vorsitzender:	Ernst Albert Marquardt
als Stellvertreter:	Max Schröpfer
1932: eingetragen als Vorsitzender:	Paul Lenzner
als Stellvertreter:	Richard Würker
1938: eingetragen als Vorsitzender:	Erich Barth
als Stellvertreter:	Arthur Damisch

Im Oktober 1938 wurde der Verband mit Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.

### **1930 bis 1945**

In der Nazizeit kümmerte sich die Parteileitung der NSDAP darum, dass die Vereinsvorstände auch linientreu waren. So wurden ehemalige Mitglieder einer marxistischen Partei auf ihre Gesinnung überprüft und für manche Vereinsführer (so wurden sie in dieser Zeit genannt) die Ablösung von ihrem Amt vorgeschlagen. Nicht immer konnten sich diese Leute durchsetzen und die Vereinsvorstände blieben in ihren Funktionen.

Ob es Kreisverbände des Reichsbundes der Kleingärtner und Kleinsiedler Deutschlands in unserem Territorium, dem Vogtland, gab, ist nicht belegt.

Jedoch gibt es umfangreichen Schriftverkehr des Schrebervereins Blücherstraße, später Kleingärtnerverein Blücherstraße (jetzt Beethovenstraße) in Falkenstein mit der Stadtgruppe Zwickau der Kleingärtner e. V. im Reichsbund der Kleingärtner und Kleinsiedler Deutschlands e. V.. Daraus geht hervor, dass die Kleingärtner im Vogtland der Stadtgruppe Zwickau angehörten.

In der Satzung der Stadtgruppe Zwickau steht im § 3:

*„Die Stadtgruppe erstrebt den Zusammenschluß aller Kleingärtner (Schrebergärtner) innerhalb der Amtshauptmannschaft Zwickau.“*

Danach war die Mitgliedschaft der Gartenvereine freiwillig und es gab in dieser Zeit insgesamt nur ca. 50 Gartenvereine in unserem Territorium.

Nach 1930 gab es vom Reichsbund der Kleingärtner und Kleinsiedler Deutschlands e. V. verfasste Satzungen mit dem folgenden Wortlaut am Beispiel des Kleingärtnervereins Blücherstrasse in Falkenstein:

Satzung  
des Kleingärtnervereins *Blücherstraße*  
Halkenstein i. H. e. H.

§ 1.

**Name und Sitz**

Der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Halkenstein i. H. einzutragende Verein führt den Namen "Kleingärtnerverein **Blücherstraße**"

Er hat seinen Sitz in Halkenstein i. H.. Er ist Mitglied der Stadtgruppe Zwickau i. Sa. der Kleingärtner e. H. und der Landessgruppe Sachsen im Reichsbund der Kleingärtner und Kleinsiedler Deutschlands e. H..

§ 2.

**Zweck**

Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne der Kleingarten- und Pachtlandordnung vom 31. 7. 1919 und hat die Aufgaben:

1. die Nutzung des Kleingartenlandes im Sinne der Verbundenheit von Blut und Boden als Grundlage für Staat und Volk zu gewährleisten;
2. das Kleingartenwesen nach den Anweisungen des Reichsbundes und seiner Organe nach dem Grundsatz "Gemeinnutz geht vor Eigennutz" zu entwickeln und die Selbstverwaltung seines Kleingartenlandes zu fördern;
3. den Ausbau und die Vertiefung der Kinder- und Jugendpflege im Sinne Dr. Schrebers nach den Anweisungen des Reichsbundes und Reichsjugendführers zu fördern;
4. gesunde Volkserziehung und verbundenes Familienleben aller Kleingärtnerfamilien im Vereine zu tätigen;
5. den Kleingartenbau, besonders den Obstbau zu pflegen und seine Mitglieder zu fachkundigen Siedlern heranzuziehen.

§ 3.

**Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie kann von jeder geschäftsfähigen Person erworben werden. Außer Kleingärtnern können Mitglieder auch Personen sein, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder es zu fördern und zu unterstützen beabsichtigen. Mitglied kann nur werden, wer Reichsdeutscher arischer Abstammung ist.

2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Führer des Vereins. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.
3. Gärten der Vereinsanlage dürfen nur an Vereinsmitglieder und nur zum Zwecke der nicht gewerbsmäßigen Nutzung abgegeben werden.
4. Jedes Mitglied erkennt die Satzung, die allgemeinen Vorschriften zur Gartenbewirtschaftung und die Gartenordnung durch seine Anmeldung rechtsverbindlich an. Im übrigen ist das Mitglied verpflichtet, **fällige Beiträge pünktlich zu entrichten**, die Anordnungen der Vereinsführer zu befolgen und das Vereinsleben zu fördern. Bleibt ein Mitglied mit seinem Beitrag länger als zwei Monate im Rückstand, so ruhen von diesem Zeitpunkt an alle seine Rechte an den Verein.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den angeordneten fachlichen Schulungsabenden und sonstigen Pflichtveranstaltungen teilzunehmen.

#### § 4.

#### **Die Mitgliedschaft erlischt**

1. Durch freiwilligen Austritt, der nur am Schlusse eines Geschäftsjahres mit zweimonatiger Kündigungsfrist erfolgen kann und dem Führer anzuzeigen ist.
2. Durch Tod. Der Führer kann zulassen, daß bis zur endgültigen Nachabregelung ein volljähriges Familienmitglied mit Zustimmung der Miterben verwaltert. Voraussetzung ist, daß sich sämtliche Erben schriftlich verpflichten, als Gesamtschuldner für die fälligen Beiträge zu haften.
3. Durch Ausschluß, der durch den Führer verfügt werden kann, wenn das Mitglied gegen die Satzung, den Zweck und die Bestrebungen des Vereins verstößt oder den Verein oder seinen Führer in Wort oder Tat am Rufe oder Ansehen schädigt. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Durch Verlust der Geschäftsfähigkeit. (Der Verein kann in diesem Falle auf Antrag die Mitgliedschaft auf ein volljähriges Familienmitglied übertragen.)
5. Durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
6. Bei mehr als dreimaligen unentschuldigtem Fehlen an den fachlichen Schulungsabenden und sonstigen angeordneten Pflichtveranstaltungen des Vereins.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung bei dem Führer der zuständigen Stadtgruppe einlegen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen seine Mitgliedsrechte. Die Entscheidung des Stadtgruppenführers erfolgt endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechtsansprüche des Mitgliedes an den Verein.

Zur Deckung etwaiger Beitragsrückstände oder sonstiger Verpflichtungen können Gartengegenstände (Gartengeräte, Pflanzenbestände, Baulichkeiten usw.), die Eigentum des Mitgliedes sind, vom Verein zurückgehalten und für die Forderung des Vereins verwertet werden.